



Vereinsrecht

Aktuelle Entscheidungen für Ihre Vereinsarbeit

Thomas Schiffler

Steuerberater, Geschäftsführer

- Fachberater Gemeinnützigkeit (DStV e.V.)
- zertifizierter Stiftungsberater (FSU Jena)
- Testamentsvollstrecker (DVEV)



FACHBERATER
für Gemeinnützigkeit
(DStV e.V.)



Unzufriedenheit mit den Entscheidungen des Vorstands

Können Mitglieder Vorstandsentscheidungen anfechten?

Klare Antwort: NEIN

- Einzelne Mitglieder haben keine Möglichkeit Entscheidungen des Vorstands gerichtlich anzugreifen OLG Celle, Az. 20 W 20/17
 - Dies kann nur die Mitgliederversammlung
 - Einzelne Mitglieder können jedoch eine MV über das Minderheitenbegehren erzwingen, wenn sie die benötigte Quote lt. Satzung erreichen.

Leistungsspende

Ein Mitglied überlässt dem Verein zeitweise einen Minibagger und möchte dafür eine Spendenbescheinigung

Geht das?

NEIN

- denn § 10b Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes (EStG) schließt den Spendenabzug für „Nutzungen und Leistungen“ ausdrücklich aus.

AUSNAME

- Die Überlassung erfolgt durch einen Unternehmer und nicht unentgeltlich
- Der Unternehmer stellt die Nutzung in Rechnung und verzichtet auf die Zahlung gg. Ausstellung einer **Geld**spendenbescheinigung
- Nachteil für den Unternehmer, er muss diese Einnahme versteuern – erhält aber im Gegenzug die Möglichkeit des Abzugs der Spendenbescheinigung

Tierschutzwidriges Verhalten eines Mitglieds

Kann der Verein das Mitglied ausschließen?

PRAXISTIPP | Hier kann es entscheidend auf die Satzungsregelung zum Vereinsausschluss ankommen. Der Verein sollte bei Bedarf klarstellen, dass Verstöße „innerhalb und außerhalb“ des Vereins geahndet werden können.

Klare Antwort: Es kommt drauf an!

Entscheidung OLG Düsseldorf v. 09.04.2025, Az 13 U 131/24

- Die Satzung regelt einen Ausschluss – insb. wg. tierschutzwidriger Handlungen
- In Anerkennung der Vereinsautonomie muss wie folgt gehandelt werden:
 1. die Maßnahme hat eine Grundlage in der Satzung ,
 2. das satzungsmäßig vorgeschriebene Verfahren wurde beachtet (rechtliches Gehör),
 3. die Maßnahme ist verhältnismäßig, nicht grob unbillig oder willkürlich und
 4. die Tatsachen, die der Ausschlussentscheidung zugrunde gelegt wurden, sind zutreffend festgestellt worden.

Rechtliches Gehör

OLG Hamm vom 06.01.2025, Az 8 W 36/24

BEACHTEN

1. Die Frist zur Stellungnahme durch das auszuschließende Mitglied muss ausreichend lang sein. Andernfalls wird das Recht auf rechtliches Gehör verletzt. Im vorliegenden Fall monierte das Gericht eine Frist von drei Tagen – nach Zusendung der Unterlagen – als zu kurz.
2. Der Ausschluss muss durch den Vorstand in vertretungsberechtigter Zahl erfolgen. Andernfalls ist der Ausschluss – als einseitige Willenserklärung – nicht wirksam.
3. Sieht die Satzung ein Einspruchsverfahren gegen den Ausschluss vor, darf der Verein das Verfahren nicht unangemessen verzögern. Im behandelten Fall hielt das OLG den Ausschluss schon deswegen für unwirksam, weil der Verein erst nach zehn Monaten über den Einspruch entschieden hatte und das erst nach weiteren zwei Monaten dem Mitglied mitteilte.

Nichtabgabe von Steuererklärungen

Verspätungszuschlag bei Null-Bescheiden

Klare Antwort: IST RECHTENS

FG Berlin-Brandenburg v. 05.11.2024, Az 8 K 8046/23

Im konkreten Fall hatte der Verein trotz Aufforderung keine Steuererklärung eingereicht. Das Finanzamt erließ deshalb einen Schätzungsbescheid über null Euro, setzte aber zugleich einen Verspätungszuschlag von 100 Euro fest. Das wollte der Verein nicht hinnehmen und ging vor Gericht. Das FG bestätigte dem Finanzamt aber, richtig gehandelt zu haben.

PRAXISTIPP | Dauerhafte Nichterfüllung der Erklärungspflichten entspricht keiner ordnungsgemäßen Geschäftsführung und führt zur Aberkennung der Gemeinnützigkeit.

Einsicht in Verträge und Unterlagen?

Hat ein Vorstand dies zu gewähren?

Klare Antwort: JA

BGH v. 11.11.2002, Az II ZR 125/02

Aus §§ 27 Abs. 3 und 666 BGB ergibt sich zunächst ein kollektives Auskunftsrecht der Mitgliederversammlung. Auch die Mitglieder haben danach ein Auskunftsrecht gegenüber dem Vorstand über alle wesentlichen, tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse des Vereins. Dieses Recht muss aber in der Mitgliederversammlung wahrgenommen werden.

Auskunftspflicht des Vorstands in der Mitgliederversammlung

Muss ein Vorstand eine Buchhaltung vorlegen?

PRAXISTIPP | Eine gesetzliche Vorgabe zur Vorlage eines Haushaltsplanes gibt es nicht, wenn es sich nicht aus der Satzung oder aus dem Vereinsherkommen der Vergangenheit ergibt.

Klare Antwort: JA

OLG Brandenburg v. 28.05.2008, Az 7 U 176/07

- Die Ansprüche an die **buchhalterischen Nachweise**, die der Vorstand vorlegen muss, sind mit einer einfachen Einnahmen-Ausgaben-Rechnung erfüllt. Die Einnahmen und Ausgaben müssen aber sinnvoll geordnet und vollständig sein.
- Die Anforderungen an die Buchhaltung hängen dabei von Größe und Tätigkeitsfeld des Vereins ab. Der ehrenamtliche Vorstand eines kleinen Idealvereins hat dabei nur beschränkte Anforderungen zu erfüllen.
- Über die bloß zahlenmäßigen Aufstellungen (Finanzbericht) hinaus muss der Vorstand nach §§ 27 Abs. 3 und 666 BGB auch allgemein **über seine Tätigkeit berichten**. Formale Vorgaben, wie das aussehen muss, gibt es auf gesetzlicher Basis nicht. Regelt die Satzung nichts, gilt das Vereinsherkommen.

Ausschluss aus der Vorstandschaft

Ist dies durch die Vorstandschaft mit Mehrheitsbeschluss möglich?

Klare Antwort: KOMMT DRAUF AN!

LG Essen v. 31.01.2025, Az 2 O 234/23

Die Satzung räumte dem Vorstand das Recht ein, Mitglieder kommissarisch zu bestellen, wenn ein Vorstandsmitglied zwischen den turnusmäßigen Wahlen ausscheidet. Nach Streitigkeiten im Vorstand schloss dieser ein Vorstandsmitglied aus. Das klagte auf Nichtigkeit des entsprechenden Beschlusses und bekam vor dem LG recht.

Dass der Vorstand im Wege der Selbstergänzung (kommissarische Berufung) Mitglieder bestellen kann, **bedeutet nicht, dass er auch für die Abberufung zuständig ist.** Die Abberufung eines Vorstandsmitglieds übertrug die Satzung nämlich nicht dem Vorstand. **Demnach war die Mitgliederversammlung zuständig.**

Anmeldepflicht zur Mitgliederversammlung

Können Mitglieder bei verspäteter Anmeldung von der Teilnahme ausgeschlossen werden?

Klare Antwort: NEIN!

AG Spandau v. 27.06.2024, Az 3 C 78/24

Verlangt ein Verein eine Anmeldung zur Mitgliederversammlung und schließt Mitglieder bei verspäteter Anmeldung aus, sind die Beschlüsse der Versammlung nichtig.

Das entschied das Amtsgericht (AG) Spandau bei einem Verein, der zu einer hybriden Mitgliederversammlung eingeladen hatte.

Der Verein verlangte sowohl für die Online- wie für die Präsenzteilnahme eine Anmeldung und setzte entsprechende Fristen. Ein Mitglied focht deswegen die Vorstandswahl an – und gewann.

Eine solche Anmeldefrist kann nur per Satzung und somit mit Wissen und Wollen der Mitglieder festgelegt werden.

Monatlich pauschal gewährter Aufwandsersatz für Vorstand

Ist dies ein sozialversicherungspflichtiges Entgelt?

Klare Antwort: KOMMT DRAUF AN!

SG Berlin v. 14.02.2025, Az S 221 BA 18/23

Ein pauschal gewährter monatlicher „Aufwandsersatz“ ist ein sozialversicherungspflichtiges Entgelt, wenn dessen Höhe auf eine ernste Erwerbsabsicht schließen lässt.

Das entschied das SG Berlin bei einem Vorstandsmitglied eines Berufsverbands, der eine **monatliche Zahlung von 11.850 Euro** erhielt.

Es lag keine Aufwandsentschädigung vor, sondern die verdeckte Entlohnung einer Erwerbsarbeit, d. h. eine arbeitnehmertypische Vergütung der Vorstandstätigkeit.

- Freigrenze wirtschaftl. Geschäftsbetrieb von 45TEUR auf 50TEUR
- Übungsleiterpauschale von 3.000 EUR auf 3.300 EUR
- Ehrenamtspauschale von 840 EUR auf 960 EUR
- Freigrenze zeitnahe Mittelverwendung von derzeit 45TEUR auf Gesamteinnahmen 100TEUR
- Verzicht auf Sphärenzuordnung bei Einnahmen bis zu 50TEUR
- Betrieb von PV-Anlagen als steuerlich unschädliche Betätigung bei der Gemeinnützigkeit



- **Änderung §31a BGB**
ehrenamtliche Organmitglieder haften bei Vergütungen bis 840 EUR nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln
- NEU – Vergütungen bis 3.000 EUR bis zur Höhe der Übungsleiterpauschale



Gesetzesänderungen

Gesetzentwurf durch Bundesrat



Vielen Dank

Thomas Schiffler



+49 8141 150 500



kontakt@bruma-stb.de



BRUMA Steuerberatung GmbH

